

MISCELLANEA

« CHOTIESCHAUER ARCHIVALIEN IN PRAG »
VON P. ALBERT STARA, O. PRAEM. PFARRER
IN LANDEK -:- -:- -:- -:- -:-

Im erzbischöflichen Archiv in Prag befindet sich folgender Brief (Signatur C 123, CXI. E. Nr. 29.) : datiert vom 13. Juni 1615.

Propst Rudrisch an Erzbischof Johann Lohelius (deutsch).

« Hochwürdigster... Euer Hochfürstlich an mich ergangen schreiben sambt Ingeschlossener Supplication Margarethen Mayerlin, weilandt Ulrich Hayder, gewessnen döpfers zum Gstab hinterlassenen ehewirtin, ein Neue erbaute Kaluppen betreffendt, hab ich mit gebürender Reverentz empffangen und innhalts mit mehreren vernommen.

Und kombt mir mit hochster Verwunderung vor, dass Sy die Margaretha E. Hochfürstl. Gnaden mit so grossen Ungrund unverschemt vorkommen und berichten mag, alss ob sie und ihr ehewirt seeliger solche Kaluppen vor sich selbst en aufferbawt, vorlegt unnd alss dass ihrige hineingesteckt haben sollten, welches aber in Wahrheit sich nicht also, sondern viel anderst verhelte. Einmahl ist es anders, dass ich ihme auff E. Hochtfürstl. Gn. Intercession etlich stämb Holsz zur aufferbawung einer Kaluppen verehrt, weilen er aber seine Unvermögenheit geklagt, dass er solchen baw nit zu vorführen vermöge, habt er durch fernere Intercession Hrn. Hauptmans Carl de Kuntel unnd anderer Personen bey mir sovil erhalten, dass ich alles darzu bedörffftige Holtz darzuführen unnd die gantze Kaluppen biss auff den ainigen Kachloffen gezahlt hab, wie E. Hochfürstliche Gnaden auss der einlag der aussgab, unbeschwert gnedigst zu ersehen haben.

Alss uns der gute Man seeliger, verschiene Martini 1613 Jahrs, solche Kaluppen bezogen, ist er nit allain hierumben jeder Zeit danckbar gewesen, sondern zum Oeffters bey mir angehalten, dass ich ihm die Kaluppen kaufflichen anschlag oder die Zeit seines

lebens umb einen ertauglichen jährlich Zinns einraumen wolte, hieruber die Sterbszeit mit eingefallen unnd ihm hernach Gott mit leibesschwachheit heimgesucht und von dieser Welt abgefordertt.

Nunmehr aber weills sein hinterlassene Wittib sich zu einen troczigen, halssstarrigen jungen Kopff verheyratt, auch einen andern Topffer in solche Kaluppen neben sich, ohnbewusst meiner, eingekommen, der ihro jährlich 5 fl. 30 gl. hausszinns reichen soll, hab ich an Sy begehren lassen, sich wegen solcher erbauten Kaluppen mit mir abzufinden, unnd ungeacht, dass Sie nichts als den ainigen Kachoffen in die Stuben gemacht und die Cammer in Hauss mit sandt aussführen lassen; hab ich mich doch vor diesen gegen ir erklet, dass ich Sie noch von dato an 4 Jahr lang ohne Zins gantz frey darinnen siczen lassen will, Zu Ausgang solcher Zeit soll sie sich kauffen oder bestandsweis mit mir abfinden. Aus diesem haben Euer Hochf. Gn. gnedig zu ersehen, dass ich ihr in dem geringst nit zu nahent gangen, unnd wegen vieler erzeigten gutthaten ich von ihr gegen E. Hochfstl. Gn. zur Ungebühr beschuldert und angetragen werden will.

Also gelanget an Euer Hochfstl. Gn. mein untertheniges gehorsambes vleissig bitten, die Wollen in erzehlung der sachen beschaffenheit, gnedig erwegen, ob nit von mir alle gute hülff angeboten unnd mitgethailt, wie dass Gottlob niemandt desswegen uber mich zu klagen wirt haben, dass niemandt ainige billige hülff unnd gerechtigkeit solte verweigert, sondern jedesmahls darauff bedacht damit einem jeden die billige hülff und gerechtigkeit mitgethailt werde, ich auch anderst von meinen beambten nit zu sagen weis, (werden auch von mir innsonderheit darzu gehalten) dass niemandt was wieder die billigkeit, so Gott gnedig vorsein wolle, beschwert unnd was wiederwertiges solte vorgenommen werden, bin auch der gehorsamb Söhnlich unnd unterhenigen Hoffnung, E. Hochfstl. Gn. werden in diesem mir mehrers, das solches ungegründetes vorgeben, glauben und ferners damitt Euer Hochf. Gn. unnd ich solches unnöttigen anlauffens konten entubricht; Unnd sonderlich wie ich (der tröstlichen Zuversicht) in E. Hochf. Gn. gnedigen geneigten willen erhalten unnd ferner Gnaden unnd gunsten unterhenig gehorsambst verbleiben möchte. Solches E. Hochf. Gn. Ich in Unterhenig gehorsambt zu berichten nit hab umbgeben sollen, benebens Hochf. Gn. in den göttlich Schutz gantz treulich befehlet... Rudrisch.

Signatur C 123 CXI. E. Nr. 26, vom 24. April 1613. (deutsch)
Extrakt.

Am Tag Georgii anno 1613 verdingten Ir. Gnaden (Rudrich) den Alten meister Hannsen Zimmermann zum Gstab ein newen Kaluppen ubers Padt zu pawen 11 Claffter lang, ein vorhaus : Stuben : und Kammern, von gemewer an 10 Paum hoch, ein Oberzimmer mit ein ligend stul, soll auch allen Thüren, Stigen unnd Penckh machen, Geben Im Ir. Gnaden 19 fl. und 1 Oll mecz getraidt.

Item den Mathusch steinemeczn haben Ihr Gn. verdingt, dass er solt den grundt in der newen Kaluppen zum Gstab von grundt uber der erden eine halbe lachter hoch aussmauern, item ein gewelbte Kuchen unnd schlott unnd 2 gemaurte gibl von zigl zu mach. geben Ihm Ihr Gn. 16 fl. und 20 gl. und 1 Oll korn.

vor 3.000 gewelb zigl 4 1/2 fl.

dass andermahl 2.000 3 fl.

Dem annderl Klaiber von der Kaluppen zu gleiben unnd uber die Stuben unnd Poden ein Esterrich, Zuschlag 5 fl.

Item 4.000 Schindl zu 2 1/2 fl. thuet 10 fl.

Item 4.00 Schindnagl zu 40 gl. thuet 2 fl. 40 gl.

Sonabent nach Corporis Christi dem Steinprecher vor 32 Claffter Stein zu des Topffers Kaluppen 9 fl. 30 gl.

Dem Dischler von den Fennsterladen unnd Stubthur 1 fl. 30 gl.

Sonabent nach S. Ursulae dem glaser vor die vier stubenfenster ins Döpffers Kaluppen 3 1/2 fl.

Signatur C 123 CXI. E. Nr. 31, vom 20, Feber 1616 (deutsch) auf der Rückseite : « Intercessionales. An Herrn Propst zu Chöttischaw, dass er doch den Michael Stransky Fleischhacker zum Stab bey seinen zweyen güttern wie die anderen Burger bey den ihrigen zweyen verbleiben lasse, so es nützlich dem Stift und Konvent ».

Johannes Lohelius, Erzbischof von Prag... unseren vättrlichen Gruss ! Ehrw. andächtig und besonders Lieber Herr Propst und Sohn ! Es hat der Herr Sohn auss dem Einschluss mit mehrem zu vernehmen, waz an uns Michael Stransky Bürger und Fleischhacker zu Stab unterhenigst Supplicando gelangen lassen.

Und weil wir das Ir gar sehen woltet, daz wir menniglich, also auch diesem Supplicant haben des Rechts geschutzet und gehandhabt werde, und das jenige, so er aut haereditarie aut Castrense und also generaliter Accessorie Erworben, anders seines gleichen Burgern gemäss in friedlichen possess, gebrauch und genuss haben und sich dessen erfreuen möchte. Also versehen wir uns gnädigst zu dem Herrn Sohn, Er werde, wofirs es zu des Stiffts nutz und

gewiss, und ohne dessen mannschaft schmählerung und schwächung geschehen mag oder sonsten kein Impediment desswegen vorhanden, Unsserer ihm also gegebenen Intercession, welcher er sich zum Frucht wirklich getröstet, ihm wolle geniessen lassen. Und wir verbleiben... Gegeben in unsserer Ertzbischöflichen Residentz zu Prag den 20. Feber 1616. Dem Herrn Sohn sambt seinem Erhwürdigen Convent mit vätterlich jeeder Zeit wolgewogen.

Sign. C 123, CXI. E 49. 23. September 1714 (lateinisch).

Dankschreiben an den Chotieschauer Praelaten für ein übersandtes Geschenk und für geleistete Gastfreundschaft.

Sign. C 123. E 48. 2. Oktober 1706. (lateinisch).

Der Chotieschauer Propst ersucht um die Investitur über die dem Kloster inkorporierten Pfarreien.

Sign. C 123, E 46. 16. Juni 1706. (lateinisch).

Propst Dominicus Peterka gibt dem Erzbischof seine Wahl bekannt und bittet um Benediktion.

Sign. C 123, E 47, 21. Juni 1706. (lateinisch).

Erzbischof Johannes Josephus gibt dem Weihbischof die Vollmacht, den am 13. Juni 1706 gewählten Dominikan Peterka zu benedizieren.

Sign. C 123, E 45 fehlt.

Sign. C 123, E 44, 23. März 1653, (lateinisch).

Adresse : An Johannes Caramueli, Abt von S. Benedict in Prag und Generalvikar des Cardinals Harrach, und die anderen Assessoren des Prager Konsistoriums.

Beschwerden des Bischofteinitzer Erzdechants und des Pfarrers von Stankau gegen den H. Propst von Chotieschau einen bei dem Dorfe Auczow auf Klostergrund liegenden Acker betreffend.

Hochverehrte !... Die Gelegenheit oder vielmehr die Notwendigkeit nach Recht einem hochwürdigen Konsistorium zu schreiben bot mir der hochwürdigste Herr Propst von Chotieschau Zacharias Banthauer und das häufige Drängen des Pfarrers von Stankau, betreffend einen Acker beim Dorfe Auczow, auf Chotieschauer Klostergrund gelegen ; diesen Acker bebaute der selig verstorbene Vorgänger des jetzigen Pharrers Leonhardus Novack, früherer Stankauer Pfarrer, friedlich und ohne dass jemand einen Einspruch erhob, durch drei und dreissig Jahre, wie wenn es ein Pfarracker wäre. Von diesem Acker behauptet der hochwürdigste Herr Propst, dass er der Gemeinde des genannten Dorfes Auczow gehöre, und dass er früher dem Müller des genannten Dorfes gehört habe ; der

Pfarrer dagegen sucht zu beweisen, dass das Feld eigentlich ein Pfarrfeld ist, einerseits weil er es in den Pfarrregistern laut eigenhändiger Eintragung seines Vorgängers als Pfarrfeld angeführt gefunden hat, anderseits weil der hochwürdigste Herr Propst aus dem Archive des Klosters nicht beweisen kann, dass dieses Feld jemals der Gemeinde oder dem Müller benannten Dorfes gehört habe. Ausserdem stützt sich der hochwürdigste Herr Propst auf ein ziemlich schwaches Argument, mit dem er zu beweisen sucht, dass das Feld der Gemeinde Auczow gehört, indem er darauf hinweist, dass es nahe bei dem genannten Dorfe auf Klostergrund liegt; wenn dieses gelten und genügen würde, so liegt bei diesem Felde ganz in der Nähe ein anderes Feld, von dem in meiner Gegenwart die Stankauer behaupteten, dass es der Stankauer Pfarrei gehöre; wenn man aus diesem Argument einen Schluss ziehen soll, so müssten alle Pfarrfelder, die auf Klostergrund liegen, dem Kloster gehören, aber dieses kann der Herr Propst nicht sagen, also auch nicht jenes, ausser es würde das Gegenteil feststehen. Da also der faktische Besitz durch 36 Jahre in gutem Glauben fortgesetzt, für den Stankauer Pfarrer spricht, so bittet erwähnter Pfarrer demüthig, die erlauchten und hochwürdigsten Herren Konsistorialräthe möchten den hochwürdigsten Herrn Propst, einen sonst sehr frommen und gewissenhaften Mann, schriftlich ermahnen, dass er den Pfarrer nicht an der Frühjahrs-Ansaat des besagten Feldes hindere, bis er nicht rechtlich und durch Gerichtsspruch aus seinem Besitz vertrieben werde. Wie der Pfarrer die schriftlich deponierten Aussagen der Zeugen des hochwürdigsten Herrn Propstes bekämpft, mögen die hochwürdigsten Herren Konsistorialräthe aus Beiliegendem gütigst ersehen. Geschrieben wurde mir vorige Woche vom hochwürdigsten Konsistorium, ich möge dem Pfarrer von Schwihau einen Vorladebrief nach Prag übergeben und den Pfarrer von Schönbach gefangen nehmen und nach Prag abführen lassen. Was den Pfarrer von Schwihau anbetrifft, da er dem Amtsbezirke des Pilsner Erzdechants untersteht, so liess ich diesen Vorladebrief dem Pilsner Erzdechant übergeben, über den Schönbacher weiss ich gar nicht, in welchem Amtsbezirke er ist, in meinem ist er nicht, ich glaube im Elbogner Amtsbezirke, ich kenne die Person nicht und auch nicht, wo er sich aufhält, und wenn in meinem Amtsbezirke solche Pfarrer wären, so würde ich in solchen skandalösen Fällen nicht erst die Vorladebriefe abwarten, sondern sie gleich nach Prag schaffen, wie ich es sonst zu tun gewöhnt bin.

Nachschrift: Der hochwürdigste Herr Propst hat das strittige

Feld bereits ansäen lassen. Es mögen daher die hochwürdigsten und erlauchten Herren aus den von beiden Seiten vorgebrachten Gründen entscheiden, wem die Ernte zufallen solle. Es hat ein Stankauer Pfarrer Mathäus Lobesky aus eigener Vollmacht drei andere Felder mit der Marktgemeinde Stankau getauscht, nicht ohne schweres Praejudiz und Schaden für die Nachfolger, welche der jetzige Pfarrer wieder der Pfarrei zurückgestellt haben will, aber die Gemeinde Stankau, wie ich unlängst, jene Felder persönlich besichtigend, von dem Stankauer Bürgermeister entnehmen konnte, hat nicht den Willen sie zurückzugeben, sie müsste aber, denn erstens halten sie die im Kontrakte eingesetzten Bedingungen nicht ein, zweitens kann der Pfarrer zum Praejudiz seiner Nachfolger aus eigener Machtvollkommenheit, nicht Bindendes unternehmen.

Ignatius Engelbertus von Pessina, Bischofteinitzer Erzdechant.
Sign. C 123, CXI, E 43, 11. Jänner 1641 (lateinisch).

Der Propst von Chotieschau bittet für die in Pilsen weilenden Chotieschauer Nonnen, dass in ihrem Hause die hl. Messe über einem Tragaltare gelesen werden dürfe, da Banner in Anzuge sei.

Sign. C 123. E. Nr. 55 undatiertes Schriftstück : (um 1780).

Bericht wegen der Klokten, so (titul) Herr Propst von Köttischau nach erhaltender licenz auss den löbl. Consistorio zu weyhen geb. Graffen bewilliget.

1.) Zu Qualenitzer Filialkirchen in Dorf Zakowa bey selbter Capelle S. Laurentii Eeine, welche zu Ehren dess Heyl. Laurentii auffgericht und mit dessen nahmen zu tauffen und weyen ist.

2. et 3.) In Alt Pilsenetz befinden sich in der Capelle S. Johannis dato ungeweyte zwey, welche Beede zu Ehren des heyl. Johannis Baptistae aufgericht, auff der Ein dass Bildnuss eines Crucifix mit S. Johann, auff der anderen das bildnuss unnser lieben Frawen mit S. Johann gegossen ist.

4.) Item ist das virte nur ein kleines klöckl auff der Capelle im Schloss Nebilow, welche Capelle zu Ehren unnser lieben Frauen aufgericht mit deren Nahmen auch dass Klöckl zu tauffen wäre.

Adresse : der hochtend Wohlgebohrner Herrn Johann Heinrich Graff von Kokorzowec, Herr auf Stiahlau, Nebhlow und Nettonic.

Exp. : Licentia benedic. 4 Campan. per Praepositum Chottiesoviensem.

Sign. C 123. E. Nr. 54. 21. August 1780 (lateinisch).

Propst Paulus Nowak (aus Dorf Tuschkau gebürtig) bittet, sich in der Erzdiözese der Pontifikalien bedienen zu dürfen.

Sign. C 123. E. Nr. 53. 14. Jänner 1738. (lateinisch).

Weihbischof Johann Rudolf Graf von Sporck erhält vom Erzbischof die Vollmacht, den Propst Christoph Schmidl zu benedizieren.

Sign. C 123. E. Nr. 52. 12. September 1737 (lateinisch).

Propst Christoph Schmidl gibt dem Erzbischof seine am 11. September 1737 stattgefundene Wahl bekannt.

Sign. C 123. E. Nr. 51. (lateinisch). 11. Jänner 1738.

Propst Christoph Schmidl ersucht den Erzbischof, ihn zu benedizieren.

Sign. C. 123. E. Nr. 50. 1 März 1738. (lateinisch).

Propst Christoph Schmidl ersucht um Investitur über die Chotieschauer Patronatspfarreien.

Albert STARA, O. Praem.

* * *

EINE ZUSCHRIFT DES PRAGER KONSISTORIUMS AN ABT REITENBERGER :-: :-: :-:

Er was eine traurige Zeit im Stifte Tepl, als pflichtvergessene Söhne, uneingedenk des vierten Gebotes, sich gegen ihren Vater erhoben, ihm in Todfeindschaft den Kampf ansagten, und ihre Sache sogar vor das weltliche Gericht bringen wollten. Sie hatten wahrscheinlich beim Konsistorium Freunde, während dasselbe dem Abte gegenüber nicht so wohlwollend war, wie aus der im Pfarrarchive Landek erliegenden Zuschrift ersichtlich ist.

Reverendissime Domine Abbas !

Cum a.) contra ordinationem consistorialem de 17. Julii a. c. N. e. 2131 Rdssm D. Abbati communicatam tum hon : ac relig. P. Maximilianus Max Curatus Czihanensis, quam V. ac relig. P. Evermodus Ardelt Decanus Teplensis ad pl. Tit. Rmum ac Cel-sissimum DD. Archiepiscopum libellis suis supplicibus recurrerint. b.) hos optimo Adm. Rev. Vicarii Teisingensis testimonio utrumque per omnia commendante muniverint, c.) in his humillime petierint, ut in delicta eorum, quorum a Rmo. D. Abbate incusati fuere, ante ferendam in eos sententiam per commissionem ut existimamus mixtam nempe Commissarium tam a Rmo. ac Amplissimo Archieppli Consistorio, quam a Reg. districtuali offo determinandum, prius legaliter inquiratur, quia delicta, quorum incusantur, non mere dis-

Anal. Praem.